

Das Grundgesetz und die Weltpolitik

VON JOSEF JOFFE

Deutsche an die „Front“? Die Frage beschäftigt die Republik alle Jahre wieder seit Ausbruch des Golfkrieges im Herbst 1980; sie wird seitdem fast reflexartig mit einem pauschalen Nein beantwortet. Doch ist jüngst fast unbemerkt ein neuer Ton in der Debatte erklungen – und dann aus einem politischen Lager, wo derlei am wenigsten erwartet worden wäre. Da meldete sich etwa der SPD-Verteidigungsexperte Norbert Gansel mit dem Gedanken zu Wort, daß die Bundesmarine im Golf unter UNO-Flagge patrouillieren könnte, so denn das Grundgesetz entsprechend geändert würde. Olaf Feldmann, FDP-Abbrüster und beileibe kein „rechter“ Eisenfresser, sieht eine legitime Rolle der Bundeswehr bei der „Überwachung und Sicherung des Friedens in Mittelamerika“.

Wie sollte darüber nachgedacht werden; was sind gute, was sind schlechte Argumente? Routinemäßig wird stets das Grundgesetz zitiert, um mit Adjektiven wie „eindeutig“ ein grundsätzliches Einsatzverbot außerhalb der NATO zu konstruieren. Der Sinn solcher Einlassungen ist es zumeist, die Debatte schon zu beenden, wo sie in Wahrheit erst beginnen müßte: mit vermeintlich in Granit gemeißelten Verfassungsgeboten eine außerordentlich schwierige politische Debatte über Selbstverständnis und Interesse der Bundesrepublik schon im Keim zu ersticken.

Ist die Sache wirklich so klar? Klar ist vorweg, daß der Bundessicherheitsrat am 3. November 1982 politisch entschieden hat, was Sache sei, um sich so gegen alle Bündnisanmutungen zu wappnen. Da hieß es denn auch schlicht: Nach dem Grundgesetz dürfen die Streitkräfte nur aufgeboten werden, wenn die „Bundesrepublik selbst“ angegriffen werde. Freilich ist selten eine Verfassung, auch nicht die westdeutsche, so eindeutig. Zum Beispiel der vielzitierte Artikel 87a: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.“ Dazu der einschlägige Kommentar von Mangoldt und Klein: „Das Schwergewicht der Vorschrift (liegt) auf der Begrenzung des Einsatzes der militärischen Machtmittel in Inneren“ – einer Aufgabe, die auch explizit beschrieben wird: etwa beim Zivilschutz, oder „zur Abwehr einer drohenden Gefahr ... für die freiheitliche demokratische Grundordnung.“

Grundsätzlich trifft zu, daß die Verfassung „ausdrücklich den Einsatz von Streitkräften nur bei internen Aufgaben regelt“ – so der Würzburger Völkerrechtler Dieter Blumenwitz. Auch der vielzitierte Artikel 26 (Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges und von friedensstörenden Handlungen) „sucht zu verhindern, daß das friedliche Zusammenleben der Völker von innen, aus dem innerstaatlichen Leben der Bundesrepublik heraus, in Gefahr gerät“ (Mangoldt-Klein). Gemeint sind hier etwa Kriegshetze, die systemati-

sche Mißachtung internationaler Verträge und die grundsätzliche Verweigerung friedlicher Lösungen – eine deutliche Reaktion auf die Programmatik der Nazis vor 1939.

„Das Bedeutsame“, so Mangoldt und Klein, liege dabei „in der Unterstellung der deutschen Außenpolitik unter das Völkerrecht.“ Das Völkerrecht aber zieht den Verteidigungsbegriff außerordentlich weit. Nicht nur eine direkte Attacke auf das Staatsgebiet erlaubt die Selbstverteidigung (sanktioniert durch 115a GG), sondern auch zum Beispiel Angriffe auf Schiffe und Flugzeuge weit außerhalb der Grenzen. Kurzum: Das Grundgesetz ist nicht unbedingt die Zwangsjacke, für die es gehalten wird; es ist interpretationsfähig. Daraus folgt: Ob, wie und wann Streitkräfte außerhalb der NATO eingesetzt werden können, ist eher eine politische Entscheidung.

Und die ist schwieriger als die Verfassungsexegese. Vierzig Jahre lang ist die Bundesrepublik mit ihrer Selbstfesselung sehr gut gefahren, konnte sie ihr Sozialprodukt mehren, während die anderen Bündnispartner rund um die Welt mal die eigenen, mal übergeordnete Interessen (wie etwa die Freiheit der Meere) verteidigten. Während die Amerikaner und – im gebührenden Abstand – die Franzosen und Engländer sich mit dem Iran anlegten, blieb dieser Bonns wichtigster Handelspartner in der Region. Längst aber hat die Bundesrepublik weltweite Interessen, zumal im Golf, wo die Freiheit der Schifffahrt jede Handelsnation angeht.

Es wäre sicherlich „bodenloser Leichtsin“ (Helmut Schmidt 1980), sich überall ungefragt einzumischen. Nur: Wann gebietet deutsches Interesse, vielleicht gar Verantwortungsgefühl, den Einsatz von Militärmacht? Denkbar ist folgendes Spektrum von Kriterien: Für eine Mittelmacht mit begrenzten Möglichkeiten ist die Sprache der Diplomatie immer besser als die der Waffen, die Entlastung von Bündnisflotten im Atlantik (als Solidaritätsbeweis) besser als das Einlaufen in den Golf. Multilaterales Handeln (im Rahmen der UNO oder des Bündnisses) wäre denkbar, Einseitiges absolut auszuschließen. Was spricht etwa gegen Beteiligung an einer UNO-Friedenstruppe, an der sogar Österreicher und Schweden beteiligt sind? Darüber hinaus aber ist ein präzises Risikokalkül oberstes Gebot: Minen aus dem Golf zu fischen, ist ein legitimes Anliegen; iranische Schnellboote zu beschießen, wäre ein fataler Schritt, den bloß eine Supermacht sich leisten könnte. Grundsätzlich aber muß die Diskussion offen geführt werden: nicht hinter der Deckung des Grundgesetzes, sondern in der Arena politischer Interessenbestimmung. Den Bundesdeutschen wird Zurückhaltung noch lange zur Zierde gereichen; freilich ist auch die Übernahme von internationaler Verantwortung keine Schande.